

Statutenentwurf, verabschiedet vom Vorstand (26.3.24) an die Delegiertenversammlung zuhanden der Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung	Bisherige Regelung
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Name und Sitz ¹ Unter dem Namen «Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme», kurz ZASE, besteht auf unbestimmte Zeit ein Zweckverband, nachfolgend Verband genannt, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 (GG). ² Der Sitz des Verbands ist in Zuchwil. ³ Der Verband untersteht dem solothurnischen Recht.	§ 1 Name und Sitz ¹ Unter dem Namen "Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme" (im Folgenden ZASE genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne des solothurnischen Gemeindegesetzes. ² Der ZASE hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Sitz des Verbandes ist Zuchwil.
§ 2 Zweck ¹ Der Verband erstellt, betreibt, unterhält, erweitert und erneuert für die Verbandsgemeinden eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage einschliesslich der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen weiteren Anlagen, wie Leitungen und Sonderbauwerke (nachfolgend „Anlagen“ genannt). Sie sind in einem Katasterplan des ZASE aufgeführt. ² Er kann weitere Aufgaben wahrnehmen und Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringen, die im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung anfallen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern oder damit direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen. ³ Er kann sich zur Aufgabenerfüllung mit andern Abwasserreinigungsbetrieben zusammenschliessen, sich an ihnen beteiligen und mit ihnen Verträge abschliessen. Er kann sich zudem an Anlagen, Leitungen und Sonderbauwerken beteiligen, Grundstücke erwerben und veräussern, sowie	§ 2 Zweck ¹ Der ZASE bezweckt Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage mit Zu- und Ableitungen und Sonderbauwerken. ² Als Zu- und Ableitungen und Sonderbauwerke gelten die im Katasterplan aufgeführten Bauwerke. Der Katasterplan ist Bestandteil der Statuten. ³ Der ZASE kann sich an Sonderbauwerken und weiteren Anlagen, die dem Zweck des ZASE dienen, trägerschaftlich und finanziell beteiligen. ⁴ Der ZASE kann sich für die Erfüllung seiner Aufgaben oder von Teilen derselben mit anderen Rechtspersönlichkeiten zusammenschliessen. § 21 ZASE Anlagen ¹ Die regionalen Anlagen bestehen aus den Hauptsammelkanälen mit dazu gehörenden Sonderbauwerken (Regenauslässen, Regenbecken, Dükern, Pumpwerken), welche in dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Katasterplan enthalten sind. Der Katasterplan mit Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Statuten.

alle Geschäfte und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbands zu fördern.	
§ 3 Mitgliedschaft ¹ Mitglied im Verband sind die im Mitgliederverzeichnis (Anhang) aufgeführten Gemeinden. Das Verzeichnis ist Bestandteil der Statuten. ² Der Verband kann auf Antrag weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts aufnehmen, denen die öffentliche Abwasserentsorgung obliegt. ³ Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Kantone Solothurn und Bern.	§ 3 Mitgliedschaft ¹ Mitglieder des ZASE sind die im Mitgliederverzeichnis genannten Gemeinden und Zweckverbände. Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Statuten. ² Für die Aufnahme neuer Mitglieder sind erforderlich: a) ein gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen; b) die Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Kantone Solothurn und Bern.
§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden a. Auskünfte ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Kostenanteile benötigt. ² Der Vorstand und die von ihm Beauftragten können dafür im Verbandsgebiet auch selbst Erhebungen anordnen und durchführen. Sie haben ein Zutrittsrecht zu den Abwasseranlagen der Verbandsgemeinden.	
b. technische Vorgaben ³ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich insbesondere a. ihre eigenen Abwasseranlagen in fachgerechtem Zustand zu erhalten und nach dem Misch- oder Trennsystem an die Abwasserleitung anzuschliessen;	§ 25 Örtl. Kanalisationsnetze ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet a) ihre Abwasseranlagen jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und nach dem Misch- oder Trennsystem einwandfrei an die Abwasserzuleitung anzuschliessen;

b. Störungen am Netz, welche die Verbandsanlagen betreffen können, umgehend zu melden und zu beheben; c. nur Abwässer einzuleiten, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und möglichst kein Fremdwasser einzuleiten; d. wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Abwässer dem Verband frühzeitig anzuzeigen; e. ihre Generellen Entwässerungspläne (GEP) aufeinander und mit demjenigen des Verbands abzustimmen.	b) Störungen, die den Betrieb der Anlagen des ZASE beeinträchtigen könnten, sofort zu melden und zu beheben; c) nur solche Abwässer abzuleiten, die den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entsprechen; d) für wesentliche Änderungen am generellen Entwässerungsplan oder an der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher die Genehmigung des ZASE einzuholen; e) sauberes Wasser wie Grund-, Quell-, Drainage-, Brunnen- und Kühlwasser (Fremdwasser) von den Abwasserzuleitungen fernzuhalten; f) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten; g) die Vorgaben des generellen Entwässerungsplans des ZASE (Verbands-GEP) einzuhalten. ² Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der für die erforderlichen Anordnungen zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem ZASE. § 24 Duldungspflicht ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke in bestehenden und in Bebauungsplänen vorgesehenen öffentlichen Strassen und Plätzen ohne Entschädigung zu dulden.
§ 5 Information ¹ Der Verband und die Verbandsgemeinden informieren sich gegenseitig und die Bevölkerung über geplante Vorhaben und Tätigkeiten des Verbands. ² Öffentliche Bekanntmachungen des ZASE erfolgen im amtlichen Publikationsorgan. Weitere Publikationsorgane sind zulässig. Mitteilungen an die Verbandsgemeinden und die Delegierten erfolgen in elektronischer oder schriftlicher Form.	§ 4 Bekanntmachungen ¹ Vom ZASE ausgehende Bekanntmachungen sind in den Amtsblättern der Kantone Solothurn und Bern zu veröffentlichen. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

³ Der Verband stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan über mindestens die nächsten fünf Jahre jeweils zusammen mit dem Budget für das folgende Jahr zur Kenntnisnahme zu.	
ORGANISATION	
Die Verbandsgemeinden § 6 Befugnisse ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen Änderungen der Statuten. Diese kommen unter Vorbehalt von Absatz 2 zustande, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. ² Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen.	§ 3 Absatz 2 ähnlich ² Für die Aufnahme neuer Mitglieder sind erforderlich: a) ein gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen; b) die Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Kantone Solothurn und Bern. § 170 Abs. 1
§ 7 Referendumsrecht ¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Exekutiven von 20 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung für neue einmalige Ausgaben über 20 Mio. Franken durch die Verbandsgemeinden abgestimmt wird (<i>fakultatives Referendum</i>). Die Unterschriften sind innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation einzureichen. Für die Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Verbandsgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Referendums gemäss § 87 des Gemeindegesetzes. ² Ein Fünftel aller Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Exekutiven von 20 Verbandsgemeinden können der Delegiertenver-	

sammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen (<i>Initiativrecht</i>).	
§ 8 Verfahren ¹ Der Vorstand legt die Abstimmungsfragen fest und stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden den Antrag schriftlich mit. ² Das zuständige Organ der Verbandsgemeinden beschliesst innert 6 Monaten und teilt seine Beschlüsse dem Vorstand des Verbands umgehend mit.	
§ 9 Organe ¹ Die Organe des Verbands sind a. die Delegiertenversammlung, b. der Vorstand, c. Behördenmitglieder, Beamte und Beamtinnen und Angestellte bzw. die Geschäftsleitung im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz d. das Rechnungsprüfungsorgan. ² Die Amtsperiode aller Organe fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest.	

Die Delegiertenversammlung	
§ 10 Zusammensetzung und Delegiertenstimmen ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden delegierten Personen. ² Jede Verbandsgemeinde bestimmt eine Person (Delegierte oder Delegierter), die sie mit einer Stimme und zusätzlich pro 5 % Anteil am Kostenverteiler mit einer weiteren Stimme in der Delegiertenversammlung vertritt. ³ Die Stimmrechtsanteile jeder Verbandsgemeinde werden nach jeder Amtsperiode gestützt auf den letzten Kostenverteiler neu festgesetzt. ⁴ Die Verbandsgemeinden melden dem Vorstand die zur Vertretung ihrer Delegiertenstimmen befugte Person.	§ 6 Zusammensetzung ¹ Jedes Mitglied bestimmt einen Delegierten. Dieser vertritt das Mitglied mit einer Stimme und zusätzlich pro 5 % am Kostenverteiler mit einer weiteren Stimme. ² Die Stimmrechtsanteile jedes Mitgliedes werden nach jeder Amtsperiode gestützt auf den letzten Kostenverteiler neu festgesetzt. ³ Die Delegierten sind berechtigt, Akten des Verbandes einzusehen und dessen Anlagen zu besichtigen.
§ 11 Einberufung ¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zur Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung zusammen. ² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn es ein Fünftel der Delegiertenstimmen schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und der Anträge verlangt. ³ Der Verband stellt den Verbandsgemeinden die Unterlagen für die Delegiertenversammlung mindestens 30 Tage im Voraus zu.	§ 7 Einberufung ¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Delegierten zusammen. Der Vorstand gibt den Mitgliedern 30 Tage im Voraus Ort, Zeit und Traktanden bekannt. ² Zu den Traktanden gehörende Unterlagen werden soweit zweckmässig mit der Einladung verschickt und liegen vollständig am Sitz des Verbandes zur Einsichtnahme auf. § 11 Beschlussfassung ¹ Anwesende Delegierte haben Stimmrecht gemäss § 6.
§ 12 Beschlussfassung ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist.	§ 11 Beschlussfassung ³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

² Bei Stimmengleichheit steht der vorsitzenden Person der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los. ³ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antrags-, aber ohne Stimmrecht teil.	⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los. ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen die geheime Durchführung verlangt. ⁶ Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der das absolute Mehr nicht erreicht hat, als abgelehnt.
§ 13 Wahlen Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode - die Mitglieder des Vorstands, - das Präsidium, - die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.	§ 8 Wahlbefugnisse ¹ Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren: - den Vorstand; - aus den Mitgliedern des Vorstandes den Präsidenten und den Vizepräsidenten; - die Rechnungsprüfungskommission/Kontrollstelle
§ 14 Sachgeschäfte Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für - die Beschlussfassung über Bauprojekte und die Bewilligung der dafür notwendigen Kredite, die Beschlussfassung über wesentliche bauliche Erweiterungen, Änderungen, Erneuerungen und Ähnlichem, soweit sie die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten; - Anträge zuhanden der Verbandsgemeinden zu Geschäften in deren Kompetenz; - die Beschlussfassung über rechtsetzende Reglemente, insbesondere die Dienst- und Gehaltsordnung und den Stellenplan; - Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels - die Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung; - die Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig über 500'000 Franken oder jährlich wiederkehrend über 100'000 Franken betragen;	§ 9 Weitere Zuständigkeiten ¹ In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner: - Genehmigung der Bauprojekte und Bewilligung der dafür notwendigen Kredite, Genehmigung wesentlicher baulicher Erweiterungen, Änderungen oder Erneuerungen, Beteiligungen an Nebenanlagen gemäss § 2 Abs. 3, soweit sie die Finanzkompetenz des Vorstandes (§ 14 Abs. 3) überschreiten; - Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und der Bauabrechnung, Neuinvestitionen von über CHF 1 Million sind separat zu traktandieren; - Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben über CHF 200'000.-- und jährlich wiederkehrender Ausgaben über CHF 50'000.--; - Festsetzung der Kostenverteiler auf die Mitglieder; - Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO); - Festsetzung der Entschädigung der Organe des ZASE; - Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und Baurechten, soweit die Finanzkompetenz des Vorstandes überschritten wird;

g. die Kenntnisnahme des Jahresberichts, der strategischen Ziele und des Finanzplans; h. die Beschlussfassung über Verträge mit anderen Trägerschaften, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck erfüllen, soweit sie die Finanzkompetenz des Vorstands überschreiten; i. Rechtsgeschäfte über Eigentum und andere dingliche Rechte, soweit sie die Finanzkompetenz des Vorstands überschreiten; j. die Information der Verbandsgemeinden zusammen mit dem Vorstand.	h) Aufnahme weiterer Mitglieder, Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes; i) Genehmigung von Verträgen, mit welchen Teile oder Aufgaben der Geschäftsleitung an aussenstehende Personen oder Unternehmungen übertragen werden; j) Liquidation des Verbandes und Ernennung von Liquidatoren; k) Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet; l) Aufsicht und Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihr gewählten Behördenmitgliedern und Angestellten; m) Festsetzung von Zahlungen der Mitglieder zur Bildung von Erneuerungs- und Erweiterungsfonds. Bei Bedarf ist ein separates Reglement zu erlassen. ² Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gelten die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes.
§ 15 Sitzungsleitung ¹ Das Präsidium des Vorstands a. eröffnet und leitet die Delegiertenversammlung, b. veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden, c. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern, und d. hat den Stichentscheid bei Abstimmungen. Bei Wahlen entscheidet das Los. ² Bei Verhinderung erfüllt das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstands die Aufgaben des Präsidiums.	§ 10 Verhandlungen ¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Die Stimmenzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

DER VORSTAND	
4 Vorstand § 16 Zusammensetzung ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und 5 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Eine Vertretung der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt das Protokoll. ² Der Vorstand kann für die Evaluation geeigneter Kandidaturen eine Arbeitsgruppe oder eine Kommission einsetzen, deren Aufgaben in einem Beschluss zu regeln sind. ³ Die Vorstandsmitglieder dürfen weder Delegierte noch Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans sein. ⁴ Der Vorstand kann weitere Fachpersonen zu seinen Sitzungen einladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil und haben weder Stimm- noch Antragsrecht. ⁵ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.	§ 12 Zusammensetzung ¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Mitglieder die 12 Personen des Vorstandes. Sie beschliesst die Aufteilung der Mandate unter Berücksichtigung der Kantonsanteile und der Regionen. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.
§ 17 Einberufung ¹ Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern. ² Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen. ³ Das Präsidium lädt den Vorstand mindestens 8 Tage im Voraus, in dringenden Fällen auch ohne Einhaltung der Frist, unter Angabe der Traktanden	§ 13 Einberufung ¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung des Vorstandes verlangen. Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, mindestens acht Tage im Voraus zuzustellen, in dringenden Fällen kann kurzfristig eingeladen werden.

den schriftlich auf dem Post- oder dem elektronischen Weg zu den Sitzungen ein.	
§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ² Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.	§ 15 Beschlussfassung ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. ² Für die Beschlussfassung findet § 11 sinngemäss Anwendung, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.
§ 19 Aufgaben ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er formuliert die strategischen Ziele und vertritt den Verband nach aussen. ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, diese Statuten oder durch Delegation anderen Organen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben: a. Einladung zur Delegiertenversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Antragstellung und Vollzug der Beschlüsse; b. Erlass von Verwaltungsreglementen; c. Beschluss über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig bis und mit 500'000 Franken oder jährlich wiederkehrend bis und mit 100'000 Franken betragen; d. Vergabe von Aufträgen im Rahmen bewilligter Projekte; e. Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist. Dringliche Nachtragskredite sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen;	§ 16 Vertretung des ZASE ¹ Der Vorstand vertritt den ZASE nach aussen. ² Der Vorstand kann Tätigkeiten an Aussenstehende delegieren. ³ Die Unterschriftsberechtigung wird vom Vorstand festgelegt. § 14 Zuständigkeit ¹ Der Vorstand leitet den ZASE und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ oder einer aussenstehenden Person oder Organisation übertragen sind. ² Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag. ³ Er beaufsichtigt Projektierungen, Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen. Er beschliesst neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.--. ⁴ Der Vorstand kann, sofern der ZASE sich für die Erfüllung seiner Aufgaben oder von Teilen derselben mit anderen Rechtspersonlichkeiten zusammenschliesst, Vorstandsmitglieder in einen gemeinsamen Ausschuss abordnen und ihnen im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit Kompetenzen delegieren. In solchen Fällen hat der Vorstand ein entsprechendes Reglement des gemeinsamen Ausschusses zu genehmigen.

f. Durchführung von Submissionsverfahren und Vergabe im Rahmen der bewilligten Kredite; g. Delegation von Aufgaben an Dritte im Auftragsverhältnis; h. Anstellung und Führung der Mitglieder der Geschäftsleitung. ³ Der Vorstand kann einzelne Zuständigkeiten an die Geschäftsleitung oder eine Kommission delegieren, insbesondere Geschäfte gemäss Buchstaben c, e und f.	§ 22 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen ¹ Der Vorstand vergibt Arbeiten und Lieferungen. Er beachtet allfällige Vorschriften über Ausschreibungspflichten und Arbeitsvergaben.
DIE GESCHÄFTSLEITUNG und DIE KOMMISSIONEN	
§ 20 Die Geschäftsleitung a. Zusammensetzung ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus drei Personen zusammen. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder ernennen. ² Der Vorstand wählt aus ihnen die vorsitzende Person der Geschäftsleitung. Er kann damit auch eine aussenstehende Unternehmung betrauen.	§ 17 Zuständigkeit ¹ Die Geschäftsleitung bzw. die beauftragte aussenstehende Person oder Unternehmung besorgt die Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie das Rechnungswesen des ZASE.
§ 21 b. Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung koordiniert die Aufgaben des Verbands. Sie bzw. die von ihr beauftragten Personen stellen insbesondere den Betrieb der Anlagen sicher und führen das operative Geschäft. Sie ist weiter zuständig für die Administration (Zweckverbandsschreiberei) und die Finanzverwaltung. Die weiteren Kompetenzen und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt. ² Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt und erstattet ihm regelmässig Bericht.	§ 17 ¹ Die Geschäftsleitung bzw. die beauftragte aussenstehende Person oder Unternehmung besorgt die Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie das Rechnungswesen des ZASE. § 18 ¹ Die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen oder Organisationen sind dem Vorstand unterstellt, soweit dieser die Unterstellung nicht einem gemeinsamen Ausschuss im Sinne von § 14 delegiert. ² Die Einzelheiten der Organisation der Geschäftsleitung werden durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

§ 22 c. Anstellungen ¹ Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Anstellung des übrigen Personals. Dieses wird grundsätzlich öffentlichrechtlich angestellt. Die Einzelheiten sind der Dienst- und Gehaltsordnung festgehalten, ergänzend gelten die Bestimmungen des Kantons Solothurn, insbesondere das Gesetz über das Staatspersonal. ² Aushilfs- und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können auch privatrechtlich begründet werden.	
§ 23 Kommissionen ¹ Sowohl die Delegiertenversammlung wie auch der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihren Zuständigkeitsbereichen Kommissionen einsetzen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung. ³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.	
RECHNUNGSPRÜFUNG	
§ 24 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. ² Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der Rechnungsprüfung auch einer befähigten externen Revisionsstelle übertragen, welche die kantonalen Vorgaben nach dem Gemeindegesetz erfüllt. ³ Die Delegiertenversammlung wählt die Rechnungsprüfungskommission für eine Amtsperiode, eine externe Revisionsstelle für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.	§ 19 Wahl ¹Die Delegiertenversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission oder Kontrollstelle, welche die Jahresrechnung prüft. ² Die Rechnungsprüfungskommission kann aus 3 von der Delegiertenversammlung gewählten Personen oder einer externen Stelle (Kontrollstelle) bestehen. Diese dürfen im ZASE keine andere Funktion ausüben. Die Kriterien zur Befähigung dieses Prüfungsorgans nach Gemeindegesetz sind einzuhalten.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann die externe Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen. ⁵ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben richten sich nach den Vorgaben der Gemeindegesetzgebung.	
PROTOKOLL UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	neu
§ 25 Protokoll ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen wird jeweils ein Protokoll geführt. Es enthält Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründung und die Beschlüsse. ² Die Protokolle werden an der nächsten Sitzung genehmigt und von der vorsitzenden Person und dem zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet. ³ Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.	
§ 26 Zeichnungsberechtigung Der Verband verpflichtet sich rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift gegenüber Dritten.	

BAU UND BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN	
§ 27 ¹ Der Verband erstellt und betreibt seine Anlagen nach den geltenden Normen der massgebenden Fachverbände. ² Private Anschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Verbands. ³ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, alle Anlagen des Verbands in bestehenden und in Nutzungsplänen vorgesehenen öffentlichen Strassen entschädigungslos zu dulden und die Arbeiten des Verbands zu unterstützen.	
FINANZIELLES	
§ 28 Grundsätze ¹ Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig und nach den Vorgaben der Gemeindegesetzgebung und den übrigen Vorschriften des übergeordneten Rechts. ² Er erstellt einen mindestens 10-jährigen Finanzplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an. Der Finanzplan ist vom Vorstand jährlich zu beschliessen.	§ 26 Anlagekosten ¹ Noch nicht abbezahltes Verbandskapital für die Erstellung der Anlagen haben, gemäss Beschluss und Kostenverteiler der 89. Delegierten-versammlung vom 11. Dezember 2003, nur die ursprünglichen Verbandsmitglieder abzuführen. Die Abzahlung erfolgt bis 2018. Anschliessend verliert dieser Paragraph seine Wirkung.
§ 29 Internes Kontrollsystem ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. ² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung.	

§ 30 Kostenverteilung ¹ Die Verbandsgemeinden tragen alle Kosten des Verbands für die Erfüllung der Verbandsaufgaben, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, wie zum Beispiel die Erbringung von kostenpflichtigen Dienstleistungen. ² Die einzelnen Beiträge der Verbandsgemeinden bemessen sich nach dem Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 31.	§ 27 Verteilung auf die Mitglieder ¹ Die Betriebs- und Investitionskosten, letztere unter Berücksichtigung der üblichen Abschreibungssätze, werden auf die Mitglieder aufgeteilt. ² Der Kostenverteiler wird von der Delegiertenversammlung verursachergerecht festgelegt. ³ Zusätzliche Kosten, insbesondere Kosten für Fremdwasser, besondere Industrieabwässer, welche aus einzelnen Gemeinden anfallen, werden diesen nach einem durch die Delegiertenversammlung festzulegenden separaten Kostenverteiler in Rechnung gestellt. § 29 Mitgliederbeiträge ¹ Der Vorstand orientiert die Mitglieder jeweils bis zum 30. September über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den ZASE zu leisten haben. ² Die Mitglieder haben ihre Anteile innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung dem ZASE zu überweisen.
§ 31 Kostenverteilungsschlüssel ¹ Die Kosten des Verbands werden unter den Verbandsgemeinden nach den folgenden Kriterien aufgeteilt: a. Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsgemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Verbands, b. Trinkwasserverbrauch der einzelnen Verbandsgemeinden im Verhältnis zum Gesamtverbrauch im Verbandsgebiet, und c. in die Kanalisation eingeleiteter Fremdwasseranteil der einzelnen Verbandsgemeinden. Kann die Fremdwassermenge nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand gemessen werden, wird sie basierend auf Kennzahlen der Siedlungs- und Liegenschaftsentwässerung für alle Verbandsgemeinden indirekt bestimmt. Als Stichtag für die Bemessungsgrundlagen gilt jeweils der 31. Dezember des Vor-Vorjahres.	

² Bei Grosseinleitern kann der Verband unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine vertragliche Regelung treffen.	
§ 32 Haftung ¹ Die Haftung des Verbands richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn. ² Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilsmässig nach den Bestimmungen von § 31 für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. ³ Nach Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.	§ 32 Haftung ¹ Für die Verbindlichkeiten des ZASE haftet das Verbandsvermögen. § 33 Absatz 1 (letzter Satz) Die Haftung bleibt für bestehende Verbindlichkeiten des ZASE während fünf Jahren weiter bestehen.
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
§ 33 Aufsicht und Rechtspflege Für die Aufsicht des Kantons und die Rechtspflege gelten die kantonalen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970).	§ 30 Aufsicht ¹ Die Aufsicht über den ZASE übt der Regierungsrat des Kantons Solothurn aus. ² Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind innert zehn Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn einzureichen. Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten. ³ Für die Aufsicht sind die Behörden des Kantons zuständig, in dessen Gebiet der betreffende Anlagenteil liegt.
§ 34 Ein- und Austrittsbedingungen ¹ Gemeinden, die dem ZASE beitreten wollen, melden dies dem Vorstand des ZASE mindestens zwei Jahre im Voraus. Der Eintritt erfolgt nach	§ 33 Austritt

dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn. ² Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahrs aus dem Verband austreten. ³ Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.	¹ Ein Mitglied kann unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates jenes Kantons, dem das Mitglied angehört, auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem ZASE austreten. Das austretende Mitglied verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. (...)
§ 35 Auflösung Der Verband kann unter den Voraussetzungen von § 183 des Gemeindegesetzes aufgelöst werden.	§ 34 Auflösung ¹ Für die Auflösung des ZASE sind erforderlich: a) ein gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen; b) die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder, c) die Genehmigung durch die Regierung der Kantone Solothurn und Bern. ² Die Mitglieder haben ihre Stellungnahme nach lit. b innert vier Monaten seit der Eröffnung des Beschlusses der Delegiertenversammlung dem Verband bekanntzugeben.
§ 36 Liquidation ¹ Bei der Liquidation des Verbands wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung ist das Verhältnis ihrer Beiträge während der vorangegangenen fünf Kalenderjahre. ² Ein Vermögensüberschuss ist zweckgebunden für die Abwasserentsorgung zu verwenden. ³ Die Liquidation obliegt dem Vorstand.	§ 35 Liquidation ¹ Bei einer Liquidation des Verbandsvermögens richten sich die Anteile der Mitglieder nach der im Zeitpunkt der Liquidation im Schnitt der letzten vier Jahre zugehörigen Einwohnerzahlen.

§ 37 Rechtsschutz ¹ Der Rechtsschutz richtet sich, unter Vorbehalt der Vorschriften der Spezialgesetzgebung, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Vermögensrechtliche Streitigkeiten beurteilt das Verwaltungsgericht.	§ 31 Streitigkeiten ¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem ZASE und einem Mitglied entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.
§ 38 Ergänzendes Recht Soweit diese Statuten oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes regeln, gilt die Gesetzgebung des Kantons Solothurn ergänzend und sinngemäss.	§ 36 Ergänzendes Recht ¹ Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn Anwendung.
§ 39 Inkrafttreten ¹ Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden die Statuten vom 23. Mai 2012 einschliesslich aller Nebenerlasse aufgehoben.	§ 37 Inkraftsetzung ¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und des Amtes für Wasser und Abfall, Kanton Bern auf den 1. Januar 2013 in Kraft. § 38 Statutenänderung ¹ Für die Änderungen der Statuten gelten die Erfordernisse von § 34 Abs. 1 lit. a und c.
§ 40 Übergangsbestimmung Die Vorstandsmitglieder werden erstmals für die neue Amtsperiode, beginnend am 1. Januar 2026, nach neuem Recht gewählt. Die bisherigen Amtsdauern werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.	

Mitgliederverzeichnis folgt in der definitiven Fassung